

Öffentlich-rechtlicher Vertrag
zur Übertragung der Trägerschaft für die Friedhöfe der Ev.-Luth.
Kirchengemeinde Braderup-Klixbüll auf das Ev.-Luth. Nordfriesische
Friedhofswerk des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland
vom 29.11.2017

Aufgrund von Artikel 25 Absatz 1 der Verfassung und Teil 4 § 21 Absatz 1 Nummern 1, 8 und 12 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch das Kirchengesetz vom 15. November 2016 (KABl. S. 409, KABl. 2017 S. 88) geändert worden ist, und gemäß § 3 Abs. 1 der Organisationssatzung für das Ev.-Luth. Nordfriesische Friedhofswerk des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland vom 9. Februar 2017 (KABl S.166), schließen die Körperschaften öffentlichen Rechts

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Braderup-Klixbüll

vertreten durch den Vorsitzenden Pastor Jens-Uwe Albrecht und die stellvertretende Vorsitzende des Kirchengemeinderats Angela Lassen

und dem

Ev.-Luth. Kirchenkirchenkreis Nordfriesland

vertreten durch den Vorsitzenden Propst Jürgen Jessen-Thiesen
und den stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenkreisesrates Dr. Ralf Büchner

den nachfolgenden

öffentlich-rechtlichen Vertrag:

Präambel

Der Ev.-Luth. Kirchenkirchenkreis Nordfriesland (im Folgenden Kirchenkreis genannt) wird auf der Grundlage der Organisationssatzung für das Ev.-Luth. Nordfriesische Friedhofswerk des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland (im Folgenden NFW genannt) die Trägerschaft für die Friedhöfe von der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Braderup-Klixbüll (im Folgenden Kirchengemeinde genannt) zum 1. Januar 2018 übernehmen.

§ 1

(1) Die Kirchengemeinde überträgt die Trägerschaft für die Friedhöfe zum 1. Januar 2018 auf den Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland, für welchen das NFW - als dessen unselbstständige Anstalt öffentlichen Rechts - die Trägerschaft wahrnimmt.

(2) Das gesamte Anlage- und Umlaufvermögen der Kirchengemeinde im Friedhofsbereich wird entschädigungslos auf das NFW übertragen, soweit nicht in § 5 eine andere Vereinbarung getroffen wird.

(3) Sämtliche, für diese Aufgaben gebildeten, zweckgebundenen Rücklagen und Rückstellungen werden dem Kirchenkreis, wiederum zweckgebunden für das NFW, übertragen.

§ 2

Sämtliche Forderungen und Verbindlichkeiten aus der Trägerschaft gehen auf das NFW über und werden standortbezogen zugeordnet.

§ 3

(1) Der Kirchenkreis übernimmt von der Kirchengemeinde die Trägerschaft für die Friedhofsanlagen (samt den der Friedhofspflege dienenden Gebäude), die in dem Grundbuch von Braderup Blatt 69 Flur 3 Flurstück 43 der Gemarkung Braderup, 5.521 m² (Friedhof zu Braderup) und in dem Grundbuch von Klixbüll Blatt 73 Flur 1 Flurstück 47 der Gemarkung Klixbüll, 11.785 m² (Friedhof zu Klixbüll) eingetragen sind.

(2) Die Übertragung der Trägerschaft umfasst nicht die Bewirtschaftung der Grundflächen der Gebäude der Braderuper Kirche auf dem Friedhof zu Braderup und der St. Nikolauskirche zu Klixbüll und Bosbüll. Die Unterhaltungskosten für die Hauptwege (s. Lagepläne als Anlage) werden von der Kirchengemeinde zur jeweiligen Hälfte übernommen. Der Wochenenddienst für den Zugang zu den Gottesdiensten bleibt in der Verantwortung der Kirchengemeinde.

§ 4

(1) Das mit der Kirchengemeinde bestehende Arbeitsverhältnis (Friedhofswärter, 35 WoStd.) geht mit dem Zeitpunkt der Trägerschaftsübertragung auf den Kirchenkreis im Wege des Betriebsübergangs nach Maßgabe der Regelungen des § 613a BGB mit der Aufgabenübertragung auf den neuen Träger, den Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland, über. Die bestehende Abordnung an das Ev.-Luth. Kindertagesstättenwerk des Kirchenkreises im Umfang von 2,5 Wochenstunden wird über die Einsatzplanung (bei internem Kostenausgleich) weitergeführt. Eine (Rück-)Abordnung an die Kirchengemeinde für Hausmeistertätigkeiten ist derzeit nicht vorgesehen.

(2) Die mit der Kirchengemeinde bestehenden Arbeitsverhältnisse (Schreibkräfte Friedhof, 4,0 und 0,5 WoStd.) gehen mit dem Zeitpunkt der Trägerschaftsübertragung nicht auf den Kirchenkreis im Wege des Betriebsübergangs über. Bei Bedarf kann der Kirchenkreis eine Abordnung bis zu diesen Arbeitszeitumfängen abfordern. Dafür hat die Kirchengemeinde

bis zum Ausscheiden der Stelleninhaberinnen ggü. dem Kirchenkreis (dort dem NFW) einen Erstattungsanspruch auf den anteiligen Arbeitgeberbruttobetrag.

§ 5

Das entwidmete Leichenhallengebäude in Braderup (heute Abstellraum) verbleibt in der Nutzungsberechtigung der Kirchengemeinde. Gleiches gilt für das (noch zu entwidmende) Leichenhallengebäude in Klixbüll. Der dortige Holzschuppen geht aber in den Besitz des NFW über. Von den beiden Aufsitzmähern wird nur der Ältere übertragen. Der Alu-Einachsanhänger wird übertragen.

§ 6

Die Kofinanzierungsverträge werden dahingehend ergänzt, dass ein Friedhofsausschuss eingerichtet wird. Dieser soll paritätisch mit kirchlichen und kommunalen Mitgliedern besetzt sein. Kirchlicherseits besteht er aus vom Kirchengemeinderat benannten Mitgliedern und einem/r Vertreter/in des NFW von Amtswegen.

§ 7

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, den unwirksamen Teil durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahe kommt.

(2) Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung des Kirchenkreisrates des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland.

(3) Dieser Vertrag tritt mit Bekanntgabe in Kraft.

Breklum, 29.11.2017

<u>gez. Jens-Uwe Albrecht</u>	DS	<u>gez. Angela Lassen</u>
Vorsitzender Ev.-Luth. Kirchengemeinde Braderup-Klixbüll		stellvertr. Vorsitzende Ev.-Luth. Kirchengemeinde Braderup-Klixbüll
<u>gez. Propst Jürgen Jessen-Thiesen</u>	DS	<u>gez. Dr. Ralf Büchner</u>
Vorsitzender Propst Jürgen Jessen-Thiesen Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland		stellvertr. Vorsitzender Dr. Ralf Büchner Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland

Anlage: Lagepläne

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Liegenschaftskarte 1:1000

Erstellt am 19.05.2014

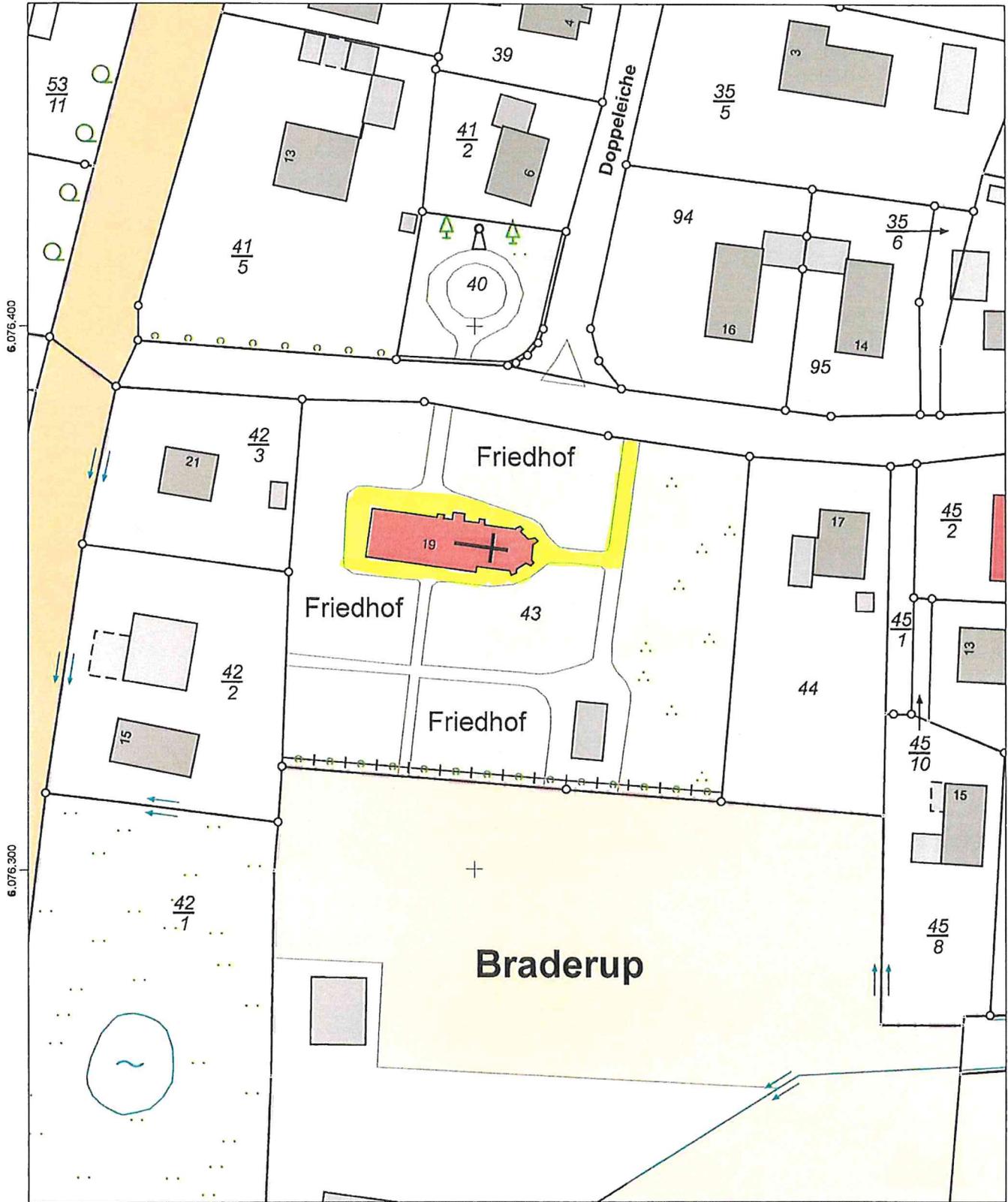
Flurstück: 43
Flur: 3
Gemarkung: Braderup

Gemeinde: Braderup
Kreis: Nordfriesland

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein



Erteilende Stelle: Katasteramt
Marienhofweg 84-86
25813 Husum
Telefon: 04841-996-0
E-Mail: Poststelle-Husum@LVermGeo.landsh.de



Maßstab: 1:1000  Meter

Für den Maßstab dieses Auszugs aus dem Liegenschaftskataster ist der ausgedruckte Maßstabsbalken maßgebend. Dieser Auszug ist maschinell erstellt und wird nicht unterschrieben. Vervielfältigung, Umarbeitung, Veröffentlichung und Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein oder zum eigenen Gebrauch (§9 Vermessungs- und Katastergesetz i.d.F. vom 12.05.2004, geändert durch Gesetz vom 15.12.2010).



Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Liegenschaftskarte 1:1000

Erstellt am 19.05.2014

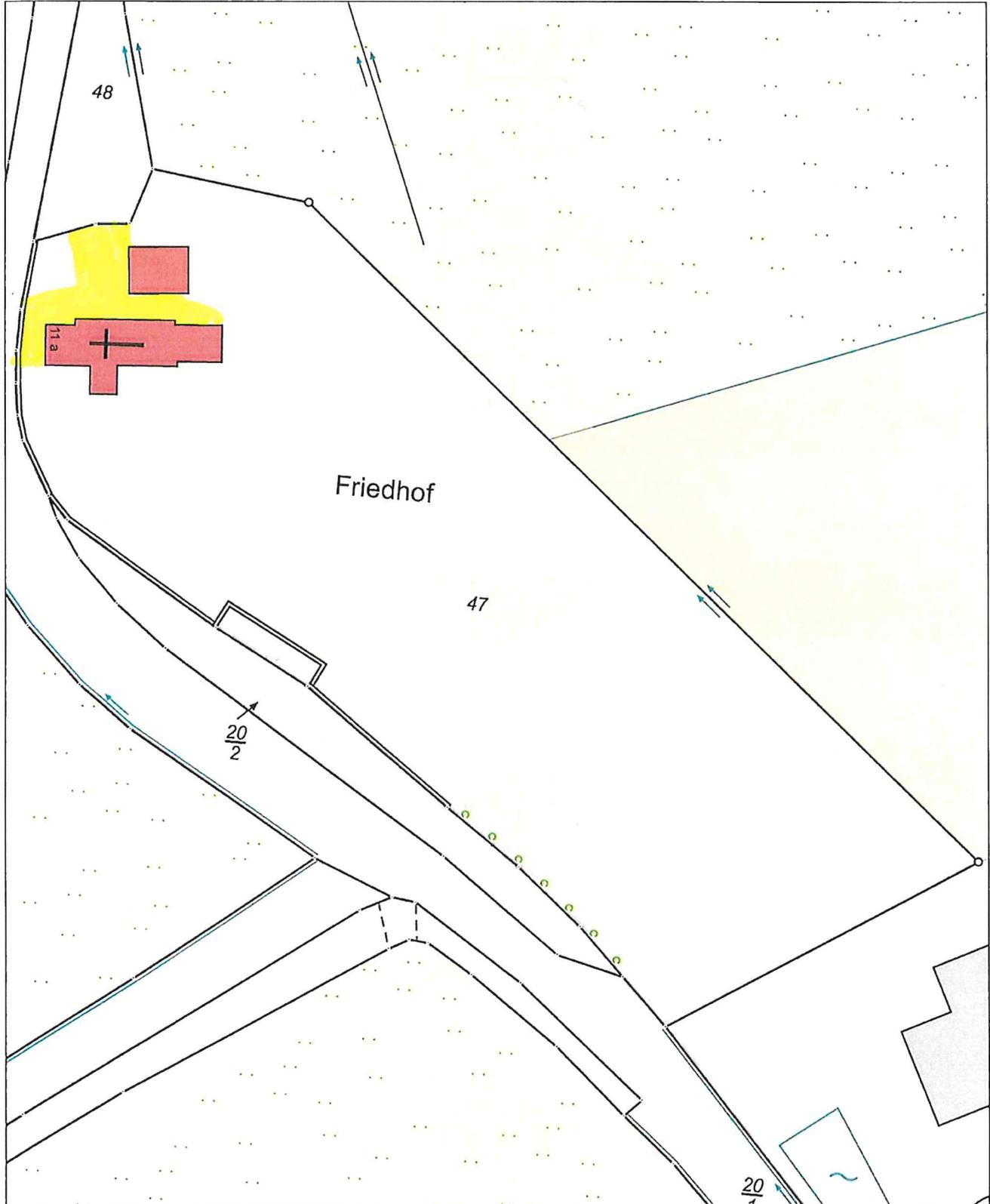
Flurstück: 47
Flur: 1
Gemarkung: Klixbüll

Gemeinde: Klixbüll
Kreis: Nordfriesland

Landesamt für
Vermessung und Geoinformation
Schleswig-Holstein



Erteilende Stelle: Katasteramt
Marienhofweg 84-86
25813 Husum
Telefon: 04841-996-0
E-Mail: Poststelle-Husum@LVermGeo.landsh.de



Maßstab: 1:1000 0 10 20 30 Meter

Für den Maßstab dieses Auszugs aus dem Liegenschaftskataster ist der ausgedruckte Maßstabsbalken maßgebend. Dieser Auszug ist maschinell erstellt und wird nicht unterschrieben. Vervielfältigung, Umarbeitung, Veröffentlichung und Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein oder zum eigenen Gebrauch (§9 Vermessungs- und Katastergesetz i.d.F. vom 12.05.2004, geändert durch Gesetz vom 15.12.2010).

